

Der Willstätter Wald

Ingrid Hahn

Im 14. Jahrhundert erschien in einem Erbverzeichnis der Herren von Lichtenberg ein Vermerk „*bey wylstett ist ein eichen waldt gehört unsern Herren.*“

Verhandlungen über den Waidgang und die damit verbundene Rechte für die Willstätter und die angrenzenden Gemeinden gaben Aufschluss über den Namen und die Lage des „Willstätter Waldes“.

Der Willstätter Wald war der größte unter den angrenzenden Wäldern und hatte den besten Boden für den Baumwuchs. Der Wald reichte bis wenige hundert Meter an den Flecken Willstätt heran. Dieser Wald, der heute der Domäne gehört, hat eine besondere Geschichte.

Im Willstätter Saalbuch von 1482, in dem die Wälder und die darin bestehenden Gerechtigkeiten (Genehmigungen) beschrieben werden, wurde festgelegt, wie viele Schweine von hiesigen Bürgern zur Eichelmast in den Wald getrieben werden durften.

Dieses Waidrecht kann nur ein bedingtes Recht gewesen sein. Aus einem Verhör wegen Waidgangsstreitigkeiten zwischen Willstätt und Eckartsweier im Jahre 1512 geht hervor, dass Willstätt das sogenannte Eckerrecht jährlich kaufen musste. Das Eckerrecht und der Kaufpreis wurden mit Eckartsweier geteilt. Im Protokoll dieses Verhörs wurde mehrfach der Willstätter Wald erwähnt.

„So war ein Wald genannt Willstätter Wald, ihrem Gnädigen Herrn von Lichtenberg gehörig. Es ist wahr, dass ein Wald ist, wie wohl genannt wird Willstätter Wald, so ist doch der Begriff und Bezirk desselben Waldes zu mehrenteil im Zwing und Bann Eckartzwiler gelegen.“

Für eine geringe Jahrespacht von Sieben Gulden muss der Wald von 1540–47 in eigentumsähnlichem Besitz der Gemeinde gewesen sein. In einem Eintrag in der Amtschaffnei im Jahre 1547 ist Folgendes zu lesen:

„... den Wyllstetter und Köpferswald (ein erlin Wald = Erlenwald) hat mein gnädiger Herr wieder zu seinen gnädigen Handen und gewalt genommen samt aller Gerechtigkeit.“

Ab 1547 zahlte die Gemeinde Willstätt jährlich für das Eckerrecht und kaufte im Herrschaftlichen Wald für seine Bürger Wellen, Stockholz und ganze Schläge zum Abholzen.

Für das Eckerrecht wurde 1547 eine Waidordnung erlaubt. Das Nutzrecht für die Bürger wurde genau eingeteilt.

Die Wegnahme des Waldes 1547 wurde von den Willstättern als ungerecht empfunden. Die Bürger glaubten alte Rechte auf diesen Wald zu haben. In einer Bittschrift an den Durchlauchtigsten Landgraf von Hessen von 1783 ist zu lesen:

„Die Gemeinde Willstädt besas von ohnfürdenklichen Zeiten her einen Bezirk Waldung in dem Willstädter Bann, die Lehr genannt, als ein ohnstreitiges Eigenthum.“

Aus einem Eintrag im Gerichtsbuch vom 3. Februar 1607 geht hervor, dass der neuen Hebamme das Vorrecht eingeräumt wurde, sich wie ein anderer Bürger jährlich zwei Klafter Holz zu ihren Kosten machen zu lassen. Die Hebamme war eine wichtige Person im Gemeindeleben.

Die Willstätter nahmen für sich die Viehwaid, das Eckerrecht und die Beholzung für Brenn- und Bauholz in Anspruch.

Die Gemeinde machte sich bis 1607 die geduldete Nutzung des Waldes zu eigen und sah darin ihre Rechte bestätigt. In der Praxis hatte die Herrschaft die Rechte geachtet und in der Theorie immer bestritten.

Graf Johann Reinhard I.

In einer Zeit schwerster politischer und weltanschaulicher Kämpfe, die dem großen europäischen Raubkrieg vorausgingen, lebte Graf Johann Reinhard I. von Hanau.

Er wurde am 13.2.1569 im Schloss zu Bitsch geboren. Seine Mutter starb noch im selben Jahr. Sein Großvater mütterlicherseits – Graf Jakob von Bitsch – starb im Jahr 1570. Nun fiel die Bitscher Hälfte der Herrschaft Lichtenberg, kraft älterer Verträge, an das Haus Hanau. Ab diesem Zeitpunkt sprach man von der Grafschaft Hanau-Lichtenberg.

Der Graf hatte eine feine Erziehung genossen, auf der Lateinschule in Straßburg studiert und große Reisen nach Frankreich, Italien, Holland und England unternommen.

In Buchweiler gründete er eine Lateinschule, aus der später ein berühmtes Gymnasium wurde.

Er verheiratete sich 1594 mit Maria Elisabetha, Tochter des Grafen Wolfgang II. von Hohenlohe-Neuenstein und übernahm am 2. Juni 1599 die Regierung. Der Graf führte einen aufwendigen und verschwenderischen Lebensstil und war von vielen dienstleistenden Personen umgeben, die gewaltige Summen kosteten. Allen trat er mit Wohlwollen entgegen. Bei Trinkgelagen oder auf der Jagd wurde er um herrschaftliche Vermögensteile gebracht. Durch seine üppige Lebensweise und die Trunksucht stürzte er sich in ungeheuere Schulden.

Wenn Graf Johann Reinhardt I. den Flecken besuchte, durften die Beamten und Diener nach altem Brauch von ihm eine Verehrung erbitten. Sein Amtschaffner Quirin Becker wurde von ihm aufgefordert, solches auch einmal zu tun, bis jetzt hätte er noch keine Verehrung von ihm bekommen. Quirin Becker antwortete ihm demütig:

„... dass er von Ihrer Gnaden nichts zu begehren habe, als dass sie ihm mit gleichen Gnaden jederzeit zugetan verbleiben wollten und was er Ihrer Gnaden an Diensten geleistet habe, dies aus Schuldigkeit vermöge abgelegter Pflicht und empfangener Besoldung geschehen sei, er auch Gotte allemal bitte, ihn von dergleichem unhöflichem Heischen behüten zu wollen.“

Quirin Becker war der Großvater des berühmten Satirikers Hans Michel Moscherosch.

Bereits 1599 verkaufte der Graf die Reichsleute in Hohnhurst und die Weide in Marlen für 1500 Gulden. Um Schulden zu tilgen, die sich mit Zinsen auf 10 000 Gulden beliefen, schlugen die Amtleute von Lichtenau und Willstätt vor, Herrschaftsgüter an Untertanen zu verkaufen. Da der Graf dringend Geld brauchte, bot er der Gemeinde den sogenannten Willstätter Wald zum Kauf an. Weil er seine Beamten nicht bezahlen konnte, schenkte er ihnen mehrere Äcker.

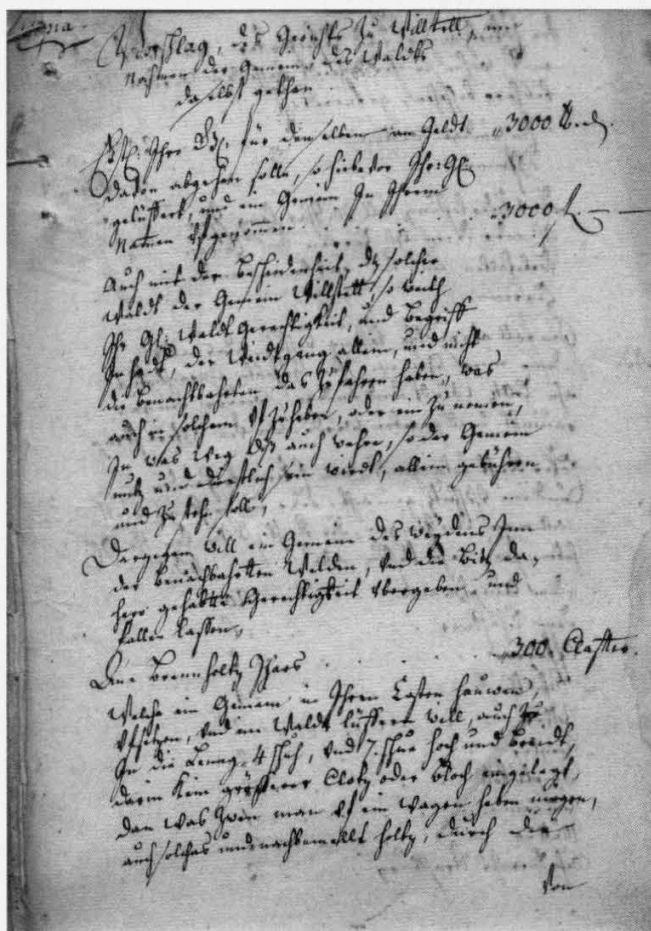
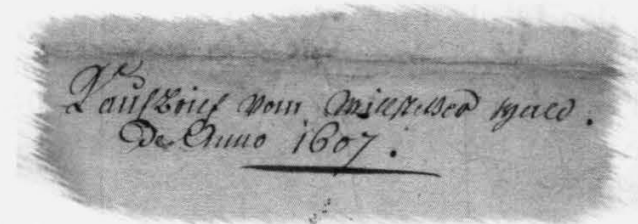
Bei Verhandlungen in Buchweiler stellten die Willstätter den Antrag, dass die Gemeinde Eckartsweier kein Waidrecht für Rindvieh und Schweine erhalten soll, nur noch für Pferde. Für den Verlust wollte Willstätt die Nachbargemeinde entschädigen. Die Obrigkeiten hätten gerne eine Einigung auf den Weg gebracht, um die ewigen Streitereien über das Waidrecht zu beenden, die bereits um 1300 begannen und sich über Jahrhunderte erstreckten. Die Prozesse verschlangen Unsummen von Geld.

Die Willstätter beschwerten sich in ihrem Gerichtsbuch *„über die ungebührliche Nachbarschaft, dass nichts in Güte mit ihnen zu handeln sei.“*

Der Waldkauf 1607

Bei Verhandlungen über den Waldkauf bedingte sich die Gemeinde aus, dass im Falle einer Wiedereinlösung ihre bisherigen Rechte auf Holz und anderem wie von alters her eingeräumt würden.

Von der Gegenseite wurde vermerkt, vermutlich vom Grafen selbst, dass jedem Bürger nach einer Wiedereinlösung jährlich zwei Klafter Holz zugestanden werden sollten. Jedoch wollte der Graf zuvor immer darum gebeten werden. Neben dem Brennholz wurden den Bürgern auch die Viehweiden, das Eckerrecht sowie Bauholz genehmigt, was schließlich als Selbstverständlichkeit angesehen wurde.



Kaufbrief 1607 Copia, Seite 1

Willstätter waren mit dem Vorschlag über die Geldsumme einverstanden. Jedoch sollten ihnen 3000 Gulden angerechnet werden, die sie dem ewig in Geldnöten schwebenden Grafen bereits geliehen hatten und statt 365 sollte die Herrschaft nur 300 Klafter Holz erhalten.

„Die Wiedereinlösung soll nach 30 Jahren Ihrer Gnaden oder den Gnädigen Herren von Hanau vorbehalten sein, und keinem andern Herrn.“

Um das Waidrecht klären zu lassen, fuhren die Willstätter und Eckartsweierer mit Bittschriften nach Buchweiler. Willstätter wollte, dass eine Besichtigung vor Ort stattfinden sollte und Eckartsweierer beanspruchte den halben oder mindestens ein Stück des Waldes. Die Räte in Buchweiler entschieden sich für die Besichtigung durch die Schulheißer von Bischofsheim und

Da die Willstätter schon vor dem Waldkauf im Jahre 1607 vorzugsweise die Nutzung des Waldes hatten, wird angenommen, dass daraus der „Willstätter Wald“ wurde. Schon vor 1600 bewarb sich die hiesige Gemeinde für einen jährlichen Zins um den Wald, was jedoch nicht zustande kam.

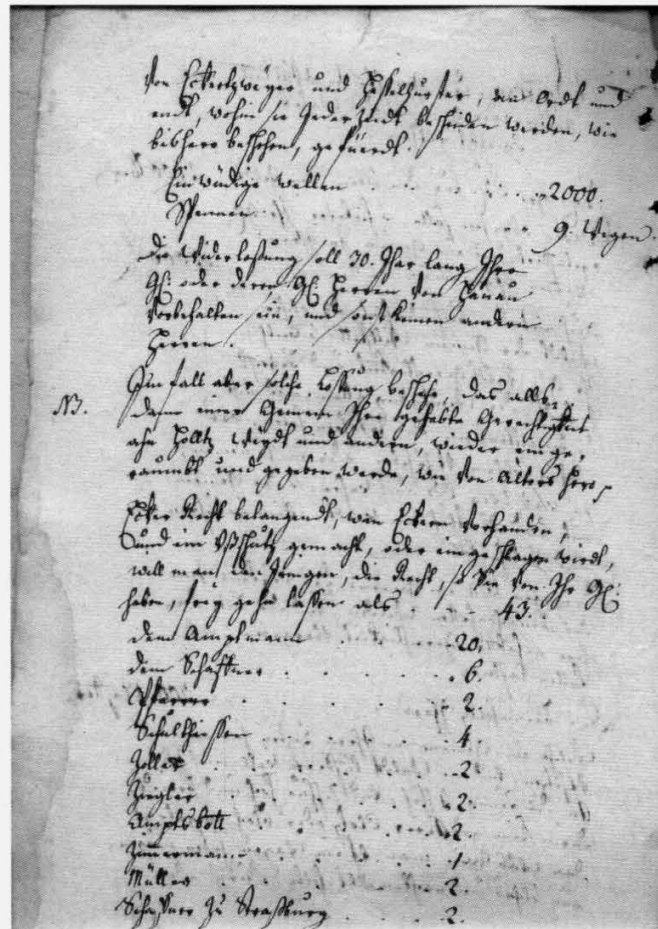
Die Herrschaft ließ durch den Amtschaffner der Gemeinde die Kaufbedingungen mitteilen.

Sie verlangte 6000 Gulden, jährlich 365 Klafter Holz, 2000 Wellen, neun Wagen Späne und vier Bäume für die Mühle und das Schloss.

Des Weiteren wurde festgelegt, dass der Amtmann zu Eckerzeiten zwanzig, der Amtschaffner sechs, der Schulheißer vier, der Zoller, Ziegler, Pfarer, Amtsbote und Müller je zwei Schweine in den Wald treiben dürften.

Ferner stellte die Herrschaft die Bedingung der Wiedereinlösung nach 30 Jahren. Die

Lichtenau mit je zwei Gerichtsschöffen, die am 28. April 1607 stattfand. In Willstätt bekamen die Schiedsrichter erst die alten Abmachungen über den Waidgang, auch die von 1512 vorgelegt. In diesen Abmachungen wurde bereits festgelegt, dass die Eckartsweierer mit ihrem Vieh bis zur Kinzig durften und die Willstätter mit ihrem Vieh bis an die Schutter. In Begleitung der Eckartsweierer wurde der ganze Waldbezirk abgeritten und verschiedene Möglichkeiten erörtert. Sie beschwerten sich bitter über die Willstätter, die immer das Eckerrecht besaßen und den Wald oft bis nach Fasnacht verschlossen hielten.



Kaufbrief 1607 Copia, Seite 2

Die Willstätter besaßen allein mehr Pferde als die Gemeinden Hesselhurst, Hohnhurst und Eckartsweier zusammen. Daran war ein großer Wohlstand zu erkennen, der den Neid der Nachbargemeinden hervorrief. Nach der Besichtigung kamen die Schiedsrichter zu dem Ergebnis, dass es mit dem Waidgang so bleiben sollte wie bisher.

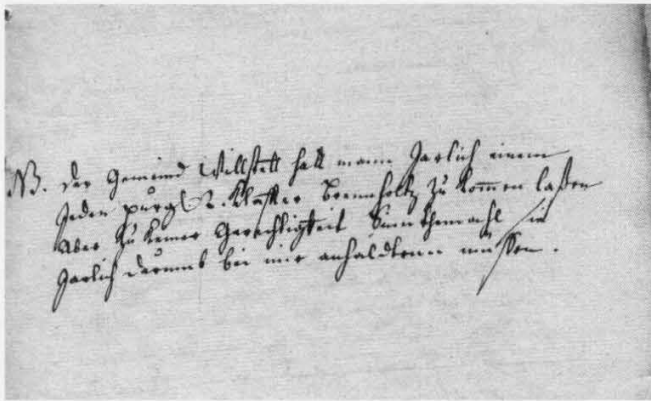
Als die Willstätter wegen des Waldkaufes wieder in Buchsweiler vorstellig wurden, erlebten sie eine Überraschung.

Die drei Gemeinden des Gerichts Eckartsweier wollten nun den Wald selbst kaufen und boten der Herrschaft 8000 Gulden an.

Es entstand ein richtiger Kampf um den Wald, der die bescheidenen Überlebensansprüche aller Bürger sichern sollte.

Die Willstätter waren fassungslos, als ihnen die Räte von Buchsweiler eröffneten, dass der Wald für 8000 Gulden zu haben sei, obwohl diese beim ersten Besuch mit 6000 Gulden einverstanden waren. Die Räte in Buchsweiler verstanden ihr Geschäft. Schließlich bekamen die Willstätter noch vier Tage Bedenkzeit bewilligt.

Niedergeschlagen kehrten die hiesigen Deputierten von Buchsweiler zurück. Am meisten ärgerten sie sich über die Eckartsweierer, die „aus Neid und Unnachbarkeit solchen Trug gezeigt“.



Kaufbrief 1607 Copia, Seite 3

Am 16. Mai 1607 berief das Gericht die ganze Gemeinde zusammen und beschloss, „weil die ohnfriedlichen Benachbarten solchen Trotz getan und man auch nicht weniger nehmen will, soll man in Gottes Namen annehmen und so gut man kann damit handeln“.

Das Gerichtsbuch bestätigt, dass der Wald am 18. Mai 1607 für 8000 Gulden gekauft wurde.

Die alten Berichte bestätigen durchgängig, welche lebenswichtige Funktion der Wald für die Bevölkerung hatte.

Es wurde ein Förster bestimmt und ein Waldgericht eingesetzt. Die Freude am Wald war den Willstättern durch die höhere Geldforderung vergällt worden.

Die Kaufverschreibung vom 24. Juni 1607 wurde durch den Sekretär Breitenacker und Kammerschreiber Steinheiler zugestellt.

Am 26. Juni 1607 tagte zum ersten Mal das Waldgericht und prüfte die Urkunde und stellte fest, dass einige Punkte dunkel und nicht richtig erläutert wurden. Die beiden Herren nahmen die Kaufurkunde zur Berichtigung mit.

Sie erhielten im Beisein der Amtleute von Willstätt und Lichtenau 3000 Gulden von dem langjährigen Schulheiß Jörg Hetzel. 3000 Gulden wurden wie vorgesehen, verrechnet. Der restliche Betrag von 2000 Gulden sollte in zwei Raten, jeweils an Jakobi (25. Juli), bezahlt werden.

Welche Punkte dunkel waren sowie die Antwort der Räte in Buchweiler ist nicht mehr erhalten. Die Kosten des Augenscheins (Waldbesichtigung) musste Willstätt tragen.

Beim Kauf des gräflichen Waldes war die Gemeinde die Verpflichtung eingegangen, 43 Schweine von gräflichen Beamten und Angestellten, darunter zwei für den Ziegler, falls Eckern im Walde anfielen, unentgeltlich zur Eichelmast zuzulassen.

Willstätt im Besitz des Waldes von 1607 bis 1783

Über diese Zeit sind die Akten sehr dürftig. Es war die Zeit der großen Kriege, da wurde nicht viel geschrieben und regiert. Vieles ging verloren oder wurde verbrannt.

Der Kampf um den Wald ging weiter. Willstätt wollte den Wald für sich allein.

Dafür verzichtete es auf die Nutzung im Gemeindewald, dem Endinger Wald und dem Schutterwald.

Die Aufteilung des Waldgebietes: Der Endinger Wald gehörte den Herren von Lichtenberg, die ihn bereits vor 1500 den Herren von Endingen zum Lehen gaben. Der Gemeindewald des Gerichts Eckartsweier gehörte Eckartsweier, Hesselhurst und Hohnhurst. Der Willstätter Wald gehörte den Grafen von Hanau-Lichtenberg und der Schutterwald dem Spital von Straßburg.

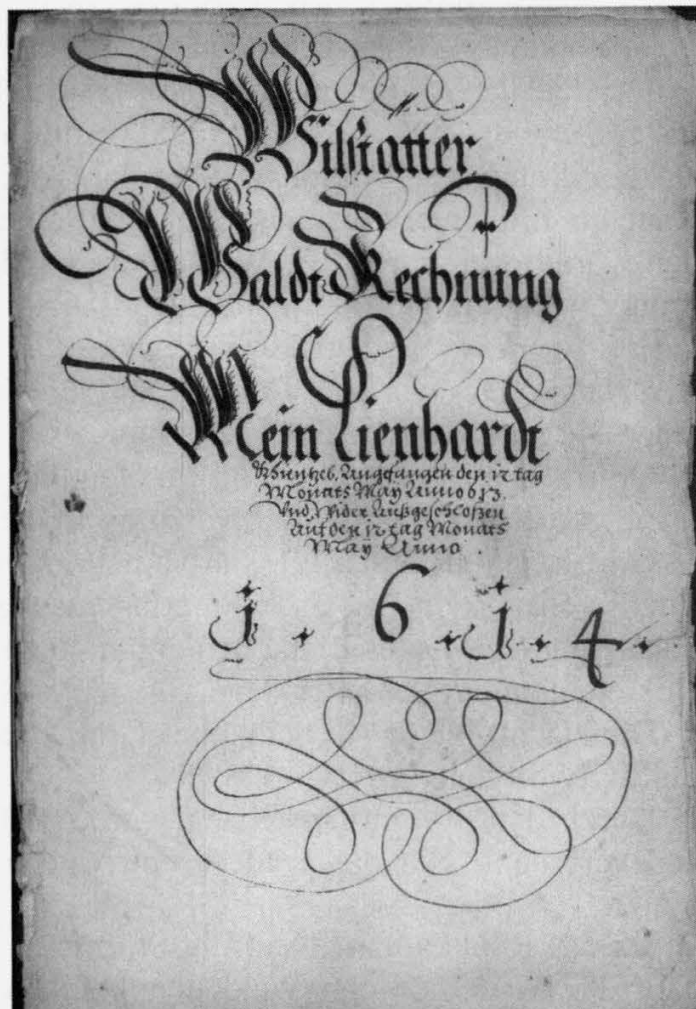
Das Waldgericht

Über die Erträge des Waldes wurde bis zum 30-jährigen Krieg eine besondere Waldrechnung geführt. Alljährlich wurden drei Bürger als Waldmeister bestellt. Im Jahr 1611 waren Mathis Steudel, Georg Gilg und der Kirchscaffner Michael Moscherosch Waldmeister und erhielten dafür einen Gulden pro Jahr. Bastian Frey war in jenen Jahren Waldförster. Er erhielt acht Gulden.

Die Waldmeister hatten der Bürgerschaft alljährlich über den Wald Rechenschaft (Waldgericht) abzuliegen.

Das Waldgericht war immer ein Festtag für Alt-Willstätt. An diesem Tage wurden die Bürger auf Kosten der Gemeinde bewirtet.

Die Zehrkosten im Jahr 1623 betragen 32 Gulden und ein Schilling. Das war mehr als das Vierfache des Försterlohnes. Beim Waldgericht 1625 betrug die Zeche 11 Gulden und 4 Schilling.



Das Eckerrecht

Der erworbene Wald wurde 1617 mit Gemeindezeichen und einheimischen Steinen abgegrenzt.

Jeder Bürger hatte im Wald, sofern es Eicheln gab, ein Eckerrecht und durfte ein Schwein zur Eichelmast „in das Ecker schlagen“. Auch den fünf Judenfamilien, die damals im Flecken ansässig waren, stand ein Eckerrecht zu, obwohl diese überhaupt keine Schweine hielten. Das Jahr 1618 war ein gutes Eicheljahr. Für jedes in das Ecker geschlagene Schwein mussten an die Gemeinde sechs Schilling bezahlt werden. 46 Bürger und die fünf Juden machten von dem Eckerrecht kein Gebrauch. Als Entschädigung erhielten sie pro Eckerrecht vier Schilling ausbezahlt.

Im selben Jahr schrieben die Willstätter an das Hofgericht in Buchweiler und beschwerten sich darüber, dass die Eckartsweierer behaupteten, der Wald gehöre zu ihnen. Auch vor dem Hofgericht wurde für die beiden Gemeinden keine Lösung gefunden. Es folgten wieder jahrelange Prozesse.

Der hiesige Amtmann von Ossa beschäftigte sich in einem Brief vom 16. Dezember 1626 mit dem Wald. Vermutlich auf eine Anfrage berichtete er den Räten nach Buchweiler, dass der Wald durch die Herrschaft, Knechte und Untertanen ausgenutzt wurde und kein Baum mehr darin stehen würde, wenn nicht die Willstätter die Bürgerholzabgabe reduziert und immer wieder junge Bäume nachgepflanzt hätten. *„Die Herrschaft bestehe darum bei dem jetzigen Zustand besser, als wenn sie den Wald wieder an sich ziehe.“* Das war eine Bestätigung der Waldrechte. Er sorgte dafür, dass jeder Bürger zwei Klafter Holz erhielt.

Quirin Becker wurde 1621 zum Heimbürger ernannt, d. h. er überwachte die gerechte Zuteilung der Nutzungsrechte für den Gemeindewald.

Graf Johann Reinhardt I. starb am 19. November 1625 und die Räte von Buchweiler ordneten die Hinterlassenschaft. Die 1626 vorgenommene Schätzung des Amtes Lichtenau ergab einen Vermögensstand von 165 609 Gulden, dem ein Schuldenstand von 485 548 Gulden gegenüberstand.

Die Nachfolge des Lebemannes Graf Johann Reinhardt I. trat 1626 Graf Philipp Wolfgang an.

Durch den 30-jährigen Krieg wurde Willstatt 1632 und 1639 zerstört und verbrannt. Nur das Schloss und vier einfache Häuser blieben unversehrt.

Da das Rückkaufsrecht in die Stürme des 30-jährigen Krieges fiel, behielt die Gemeinde den Wald unangefochten noch weit über 100 Jahre, ohne dass ein Aktenstück an die Verscheinung (Rückgabe) nach 30 Jahren erinnerte.

Graf Johann Reinhard II. trat - noch minderjährig - 1641 die Herrschaft von seinem verstorbenen Vater Philipp Wolfgang an. Seine segensreiche Tätigkeit war von kurzer Dauer. Er starb 1666 an einer schweren Krankheit und wurde nur 38 Jahre alt.

Erst wieder im Jahre 1667 trifft man auf eine Bittschrift an seine Witwe Anna Magdalena, worin die Willstätter um den Erlass der Holzlieferung von jährlich 300 Klafter gegen die Zahlung eines Stück Geldes baten. Man gab zu bedenken, dass zu viele Bürger mit dem Wald nicht umgehen könnten und die Herrschaft durch das „Abhauen“ des Waldes keinen Nutzen mehr hätte.

Die Bitte wurde der Gemeinde genehmigt. Künftig erhielten die Herrschaft und die geistlichen Diener nur noch 100 Klafter Holz jährlich. Die im Kaufbrief festgesetzte ungeheure Brennholzabgabe, welche hauptsächlich in der gräflichen Ziegelscheuer Verwendung fand, vermochte der Wald auf die Dauer neben der Abgabe von „Loosholz“ für die Bürger nicht zu tragen. Als Ausgleich an die Herrschaft sahen sich die Willstätter im Jahre 1668 gezwungen, 80 Gulden und 1669 90 Gulden an die Herrschaft zu zahlen. Die Hoffnung, dass die gutherzige Gräfin Anna Magdalena den Willstättern das Waldgeld erlassen würde, erfüllte sich nicht, denn 1744 zahlten sie immer noch 90 Gulden.

Die Witwe Anna Magdalena verheiratete sich mit Friedrich Casimir und übernahm die Regentschaft bis 1685.

Obwohl die Zeit der Wiedereinlösung längst vorbei war, fand sie im nachfolgenden Schriftwechsel keinerlei Erwähnung. Anna Magdalena ließ sich vom Willstätter Amtmann eine Abschrift des Kaufbriefes vorlegen. Im Begleitschreiben des Amtmanns ist aber nur von der Holzablösung über 90 Gulden die Rede. Die Wiedereinlösung nach 30 Jahren wurde geschickt umgangen.

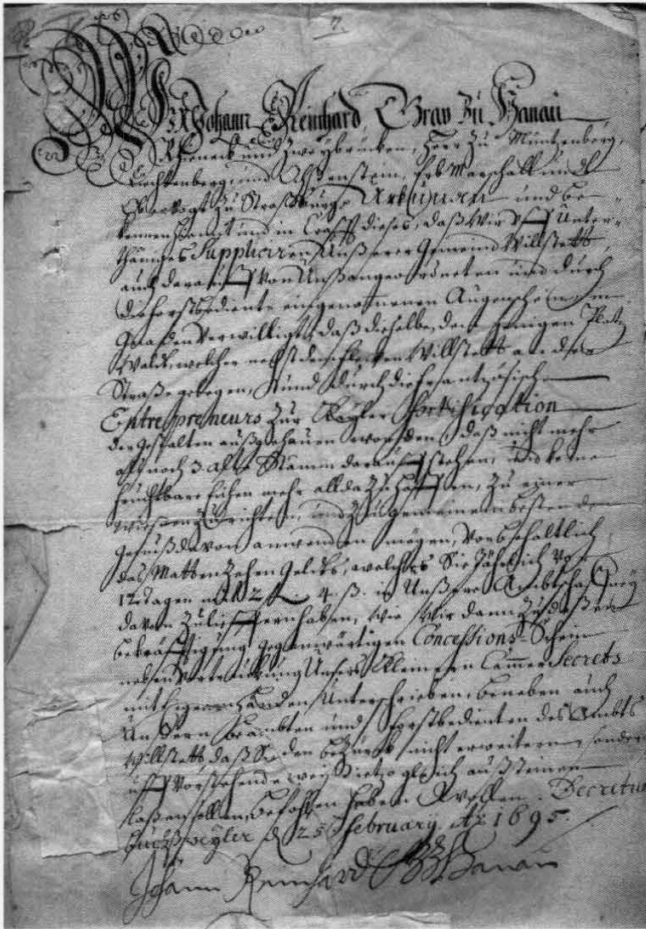
Die Streitigkeiten mit den Eckartsweierern über den Waidgang fanden dagegen mehr Beachtung. 1650 beschwerten sich die Bürger von Eckartsweier, dass die Willstätter mit fremdem Vieh den gemeinsamen Waidgang abgrasten.

Die Willstätter wiederum wehrten sich mit nachfolgender Antwort:

„... den obschon wir in diesen Kriegsjahren hero bei ermangeldem eigenen Vieh, bisweilen etlich frembd in das zugehörig Waid genommen, um ein billig Waidgeld, so hätten sie doch nie ihre Berechtigung überschritten. Auch die Eckartsweierer hätten frembd Vieh.“

Auch in diesem Schreiben vom 11. Juni 1674 wurde der Wald nicht erwähnt. Die Willstätter warfen den Eckartsweierer Bürgern vor, dass sie in ihrem Wald an den jungen Bäumen großen Schaden anrichteten. Daraus ist zu entnehmen, dass der Wald durch die hiesige Bürgerschaft aufgeforstet und gehegt wurde.

Über Jahrhunderte hinweg kämpften die Bürger um ihre Lebensgrundlage – den Wald. Immer neue Prozesse regelten das Waidrecht zwischen Willstätt und Eckartsweier.



Schreiben vom 25. Februar 1695
von Johann Reinhard Graf zu Hanau



Ca. 1950

lichen Bescheid. Die Willstätter mussten den Geldbetrag abfinden.

Trotz zahlreicher Versuche das Waidrecht zu teilen, musste es gemeinsam genutzt werden, bis zur Ablösung im 19. Jahrhundert durch die Badische Domänenverwaltung.

In den nachfolgenden Jahren von 1680 bis 1687 verwüsteten die Franzosen durch Abholzen für Fortifikationszwecke (Befestigungswerke) den Wald derart, dass nur noch drei alte Stämme und keine fruchtbaren Eichen mehr zu finden waren.

Graf Reinhardt III. zu Hanau gestattete im Jahre 1695 den Willstättern auf ihre am 27. Februar 1691 an ihn gerichtete Bitte, den abgeholzten Waldplatz durch Ausstockung (Entfernen der Baumstümpfe) zu einer Wiese zu richten. Die französischen Entrepreneurs (Bauunternehmen) hätten den Wald derart ausgehauen.

Zuvor wurde eine Besichtigung durch seine Forstbedienten und die Schultheißen von Sand, Kork und Auenheim durchgeführt.

Von da an sprach man von den Waldmatten. Der Graf verlangte dafür nur das Mattenzehntgeld von zwei Gulden.

Wegen Ausstockung der Waldmatten gab es wieder Handel mit der Nachbargemeinde. Am 22. Mai 1696 gab es darüber einen Herrschaft-

die Eckartsweierer mit einem

Wirft man einen Blick ins 20. Jahrhundert, holzten die Franzosen nach dem von ihnen gewonnenen II. Weltkrieg nicht mehr den Willstätter Wald ab, sondern Teile des Schwarzwaldes. Unzählige „Langholzer“ fuhren durch Willstätt nach Straßburg. Das in einer Kurve stehende Gasthaus Rappen wurde wiederholt von „Langholzern“ beschädigt.

Die Zeit des allmählichen Entziehens des Waldes 1744 bis 1783

Auf den letzten Grafen zu Hanau-Lichtenberg, Johann Reinhardt III., folgten die Landgrafen von Hessen-Darmstadt.

Willstätt kämpfte weiter um den Wald, den die Bürger durch das langjährige Nutzungsrecht als ihr Eigentum ansahen.

Die Amtschaffner und Forstbediensteten von Kork und Lichtenau arbeiteten im Untergrund an der Rückgabe des Waldes. Amtschaffner Imsser aus Rheinbischofsheim, später in Kork tätig, hatte festgestellt, dass die Gemeinde statt der vereinbarten Abgabe von 365 Klafter Holz und 2000 Wollen nur 90 Klafter Besoldungsholz lieferte und 90 Gulden bezahlte. Imsser informierte mit Schreiben vom 29. Mai 1744 die Buchweiler Räte. Die Ratkammer forderte daraufhin eine Kopie des Waldbriefes an und ließ sich durch den Korker Amtmann einen Auszug über Willstätter Gemeinderechnungen machen. Er prüfte und stellte fest, dass der Wald in den letzten 20 Jahren Holz-, Rinden- und Eckergeld von 12 000 Gulden eingebracht hatte. Die Ratskammer forderte zugleich von Regierungsrat König einen Bericht über den Willstätter Wald und dessen Wiedereinlösung. In diesem Bericht wurde entschieden, dass die Herrschaft die Waldeinlösung verlangen könne. Eine andere Lösung wäre, dass die Gemeinde den Wald von der Herrschaft jährlich steigern könnte.

Im Frühjahr 1745 ließ die Regierung eine Waldbesichtigung durch Geheimrat Koch vornehmen. Die Gemeinde ahnte nichts Gutes und sah bezüglich des Waldes Unannehmlichkeiten auf sie zukommen. Nun wurde die Gemeinde aktiv und verfasste eine Bittschrift an Hochfürstliche Durchlaucht. Sie führte an, dass Willstätt schon sehr viel erlitten habe. Dreimal sei das Dorf abgebrannt und der Wald sei jedes Mal der Retter der verarmten Bürger gewesen. Auch mussten sie gegen mehrere „Kinzeinbrüche“ (Hochwasser) ankämpfen. Willstätt habe nur die „Bürgerlehr“, die Herrschaft dagegen hätte genug Wald in den rheinischen Ämtern. Der Wald gehörte den Willstätter schon über hundert Jahre und so sollte es auch weiterhin bleiben. Die Gemeinde bot der Herrschaft ein jährliches Waldgeld von 150 Gulden an. Am 24. Oktober 1745 wurde der Gemeinde eine weitere Lehnung von neun Jahren unter der Bedingung zugebilligt, ein jährliches Waldgeld von 200 Gulden an ihre Hochfürstliche Durchlaucht zu zahlen. Ferner durfte sie kein Holz schlagen ohne Genehmigung der Herrschaft.



Willstätter Wald um 1789

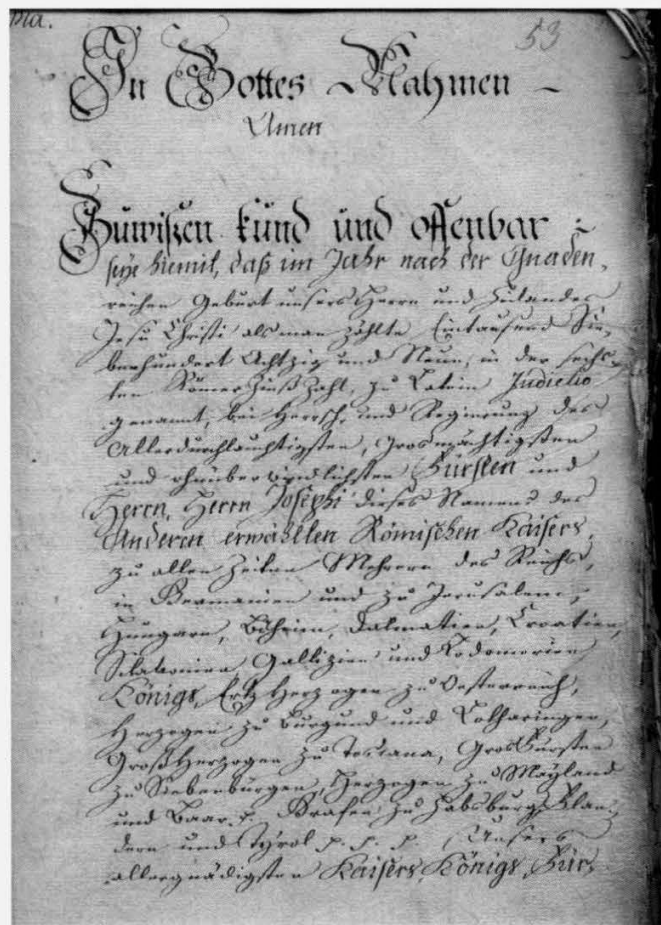
Der Bürgermeister richtete am 5. Januar 1746 an die Rent- und Forstkammer in Buchsweiler eine energische Deklaration. Er teilte ihnen Folgendes mit:

„Die Willstätter sind die rechtmäßigen Besitzer des Waldes. Die Wiedereinlösung hätte nach 30 Jahren erfolgen müssen. Da dies nicht geschehen ist, sei der Wald Eigentum der Gemeinde.“

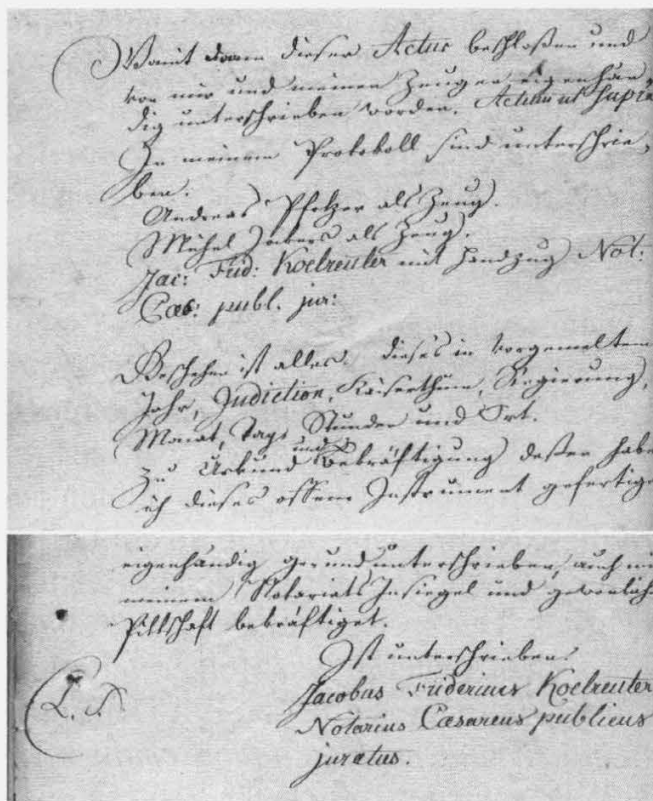
Die Herrschaftliche Kanzlei ließ der Gemeinde daraufhin ein Ultimatum zukommen, entweder das Wiedereinlösungsrecht anzuerkennen und den Wald weiter in Löhnung zu haben oder den Wald zu verlieren. Den Willstättern blieb nichts anderes übrig, als das Wiedereinlösungsrecht am 16. März 1746 schweren Herzens anzuerkennen. Auch waren sie bereit, ein jährliches Waldgeld von 200 Gulden an die Herrschaft zu bezahlen, wenn ihnen das Waldrecht auf weitere 18 Jahre genehmigt würde. Mit diesem Vorschlag war die Herrschaft einverstanden, wollte aber den Wald nach dieser Zeit für 8000 Gulden wieder zurückkaufen. Die Willstätter legten Protest ein. Einige eingeschüchterte und unwissende Gemeindebeamte unterschrieben unter Drohungen einen Pachtvertrag. So verstrichen die Jahre in Unfrieden, bis 1761 die Regierung den Besitz wieder an sich nehmen wollte.

Es gelang ihnen nicht, den Willstättern *ihren* Wald wegzunehmen, obwohl die Regierung 7000 Gulden mehr bot. Es wurde ein neuer Pachtvertrag bis 1779 abgeschlossen. Der angestrenzte Waldprozess der Willstätter verlief im Sand. Um 1780 reichten sie nochmals eine Bittschrift um 18-jährige Lehnung ein, die abgelehnt wurde. Auf Betreiben des Amtschaffners Otto aus Kork, sowie einiger gleichgesinnter Amtsräte aus Buchweiler, wurden die Willstätter Deputierten am 21. Dezember 1781 nach Kork in das gräfliche Schloss befohlen. Die alten Bürger, die sich für das Eigentumsrecht stark gemacht hatten, waren verstorben und die Jungen wussten kaum noch Bescheid über die alten Rechte und über die alte Zeit. Sie mussten einsehen, dass sie keine Rechte besaßen und niemand da war, der für sie eintrat. Otto, der in Rastatt für die Herrschaftskasse 15 000 Gulden geliehen hatte, zahlte den Willstättern diese Summe aus, wofür sie quittierten und den Wald für „*ewige Zeiten*“ preisgaben. Den Originalkaufbrief und den Lehnbrief von 1761 gaben sie zurück. Der greise Amtschultheiß Städel ließ sich durch „Adjunktus“ Wetzel, seinen späteren Nachfolger vertreten. Diese Demütigung wollte er nicht über sich ergehen lassen. Im Dezember 1783 gab Willstätt seinen „*widerkäuflich und nachher pfandschaftsweise zum Genuss eingeräumt* gewesen Wald“ wieder zurück.

In einem Protokoll von Notar Koelreuter aus Offenburg vom 14. Oktober 1789 ist festgehalten, dass die Herrschaft den Wald 1781 wieder in Besitz nahm. Mit einer Requisition (Rechtshilfeersuchen) begaben sich die ehrsam und bescheidenen Bürger Simon Höß der Bäckermeister, Michel Reiß der Schlossermeister, Janus Schadt der Bauer, Michel Pfozter der Bauer, Michel Schadt der Weeber, Georg Pfozter der Krämer, Hermann Schläger der Bauer, Franz Christian Walter der Schreiner, Janus Hetzel der Bauer, Jakob Mezger der Nonnenmacher, Hanß Georg Reiß und Jakob Hetzel der Öhlmacher nach Offenburg zu Notar Koelreuter.



Protokoll von Notar Kolreuter 1789 (Seite 1)



Protokoll von Notar Kolreuter 1789
(Seite 44 und 45)

Die Bürger erlaubten sich „Euer Hochedelgebohren Notariatsamt andurch gehorsamst zu requiriren (aufzusuchen)“.

Bereits im September 1789 hatten die Bürger ein Schreiben an die Herrschaft verfasst, aber nicht weitergegeben. Die Willstätter wollten die Wegnahme des Waldes nicht akzeptieren und erhofften sich Hilfe von Notar Jacobus Fredericus Koelreuter. Auf mehrmaliges Bitten hin begab er sich nach Willstatt, um die Sache aufzuklären.

Jeder Bürger musste aussagen, was er über den Wald wusste und von wem er die Informationen erhalten hatte. Viele beriefen sich auf die Aussagen des verstorbenen Vaters, der ihm bekannten

Grenzsteine mit der Wolfsangel oder dem Gemeindezeichen von Willstatt. Die meisten bestätigten die Aussagen der ersten Zeugen.

Nach der Bürgerbefragung ließ der Notar die Befragten einen Eid schwören.

„Welchen Eid sie dann auch mit aufgehobenen drei Fingern der rechten Hand deutlich und vernehmlich in Gegenwart der Requirenten und der Instruments Zeugen nachgesprochen haben. Worauf ich die Requirenten entlassen und das Verhör des Ersten Zeugen angefangen habe.“

Vermutlich auf Initiative des Notars wurde in einem Memorandum an die Herrschaft um die Rückgabe des Waldes gebeten. Im Schlusssatz dieses Memorandum heißt es:

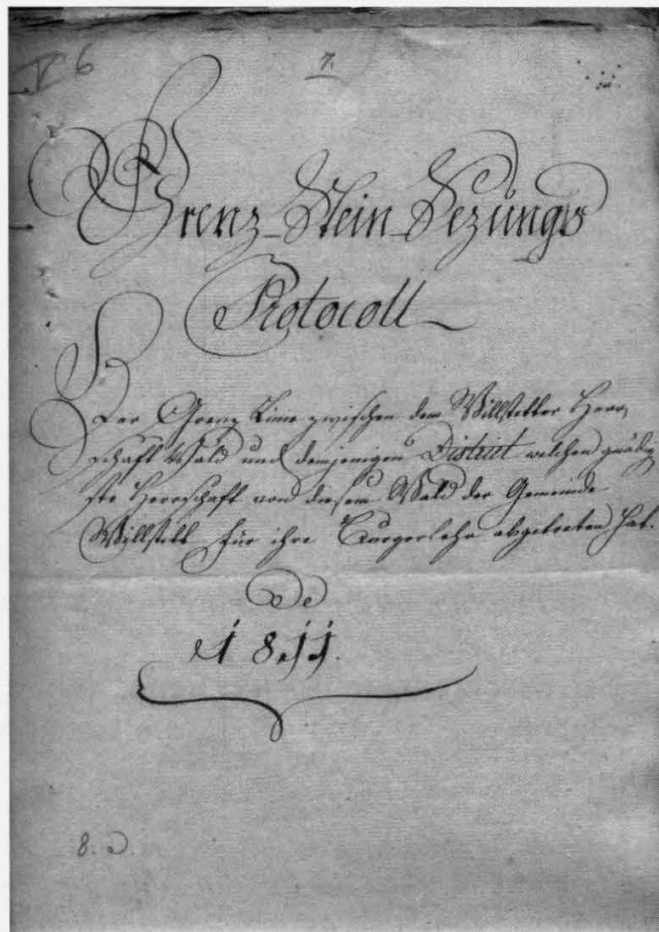
„Höchstieselben gnädigst geruhen möchten der Gemeinde ihr von uralten Zeiten eigenthümlich zugestandenen Lehr, nebst dem dazu verkauften herrschaftlichen Wald den nach ihrem Kaufbrief Einhundert Siebenzig Sechs Jahre hindurch als ein erkaufte Eigenthum ruhig besaßen huldreichst wieder zukommen zu lassen. Gnädigste Erhör erhobt und erstreben wir in tiefster Unterwerfung Euer Hochfürstlichen Erlaucht treuegehorsamste Gemeinde Willstatt.“

Trotz der totalen Unterwerfung und Unterschriftenaktion war die Wegnahme durch die Herrschaft endgültig.

Das Waldgebiet fiel nach dem Übergang an Baden und im Jahre 1803 an das Kurfürstentum bzw. spätere Großherzogtum Baden.

Die während der Napoleonischen Kriegszüge durchziehenden Truppen hatten dafür gesorgt, dass der Wald fast völlig abgeholzt und in eine Wildnis verwandelt wurde. Die badische Domänenverwaltung entschloss sich, aus dem ehemaligen Waldgebiet durch umfangreiche Planierarbeiten ein Wiesengelände mit Bewässerungsgraben anzulegen.

Das Wiesengelände wurde 1865 zur Nutzung freigegeben.



Protokoll der Grenzsteinsetzung

In einem juristischen Gutachten schreibt ein Offenburger Anwalt:

„Die Akten der Gemeinde geben ein trauriges Bild, wie man in dem vorigen (18.) Jahrhundert seitens der kleineren Potentaten (Herrscher) mit den Untertanen umgegangen ist, und wie diese für jeden Fußtritt, den man ihnen versetzte, noch untertänigst Abbitte leisteten und sich um ihre wohl erworbenen Rechte bringen ließen.

Die Wegnahme des Willstätter Gemeindefeldes war ein unerhörter absolutistischer Gewaltakt, der die Einwohner zu armen Leuten machte.“

Jahrzehntelang kämpften die Willstätter bei der Großherzoglichen Regierung um die weitere Ausstockung der Waldmatten. Mehrfach wurden Bürgerversammlungen abgehalten und Unterschriftsaktionen durchgeführt. Ein klares Ergebnis wurde nicht erreicht.

Wie aus einem Grenzsteinsetzungsprotokoll von 1811 zu lesen ist, erhielt Willstätt zur Nutzung eine „Bürgerlehr“.

Weiter geht aus diesem Protokoll vom 15. März 1811 hervor, dass 13 gehauene und nummerierte Grenzsteine zur Abgrenzung des Herrschaftswal-

des und Gemeindewaldes gesetzt wurden. Die Steine des Herrschaftswaldes waren mit den Buchstaben „H.W.“ versehen, die des Gemeindewaldes mit „G.W.“

Aus der Beschreibung des ersten Grenzsteines erfahren wir, mit welchen Maßen gearbeitet wurde:

„Nr. 1 den Ersten Stein, einen gehauenen Sand Stein, setzte man oben bei der Serne neben den Weg der von Willstett nach Heßelhurst führet 2 Ruthen 5 Schuhe von dem linkerhand stehenden Wald Grenz Stein Nr. 220 ein, bezeichnete solchen zur linken oder gegen den Herrschaftswald mit den Buchstaben H.W.(:Herrschaftswald:) rechterhand oder gegen den nunmehrigen Willstetter Gemeinds Wald aber mit G.W. (:Gemeinds Wald:) und der Zahl 1., auch wurde dieser Stein mit den gewöhnlichen Unterlagen versehen und oben auf folgend die Flucht nach Nr. 2. eingehauen.“

In der Beschreibung des 13. Grenzsteines ist zu lesen, dass der Willstätter Gemeinde ein Waid- und Lesholzrecht von der Herrschaft zugestanden wurde.

„... wodurch denn so auch der weiter abwärts liegende Wald District den die Gemeinde Willstett für ihr Waid und Lesholzrecht von gnädigster Herrschaft erhalten hat, von gedachtem Herrschaftswald getrennt ist Zur Urkund dieser Grenz Abstimmung hat man gegenwärtiges Protocoll errichtet und unterschrieben und zwar:

von Seiten

*Gnädigster Herrschaft, der Gemeinde Willstett
(diverse Unterschriften)*

*Gofried Ernst Gebhardt
u. a.*

*Jacob Huck, Gerichtschöff (Gemeinderat)
u. a.“*

Der Weidbrunnen und das Hirtenhaus

Anhand eines Planes von 1782, der sich im Landesarchiv Karlsruhe befindet und von dem herrschaftlichen Revierjäger Wetzel aus Eckartsweier angefertigt wurde, konnten die Fundamente des Willstätter Weidbrunnen und des Hirtenhauses ausgemacht werden.

Der Weidbrunnen diente als Tränke für die Rosse, Kuh- und Rinderherden der Orte Willstätt, Eckartsweier, Hesselhurst und Hohnhurst, denen das Weidrecht seit uralten Zeiten gemeinsam zustand. Für die Unterhaltung musste Willstätt alleine aufkommen.

Jede Ortschaft hatte einen eigenen Brunnen in ihrem Waldbereich, den sie unterhalten musste und der allen Ortschaften offenstand.

Die Viehwirtschaft war ganz auf den Waidgang ausgerichtet. Vom Michaelstag bis Georgi ging das Vieh auf die Matten, die Schweineherden in den Wald zur Eichelmast. Im Sommer ging das Großvieh ebenfalls in den Wald.

In einer Aufstellung vom 1764 ist der Viehbestand der vier Gemeinden, die das Eckerrecht im Wald besaßen, festgehalten:

Willstätt	238 Pferde	300 Rindvieh	273 Schweine
Eckartsweier	128 Pferde	173 Rindvieh	52 Schweine
Hesselhurst	107 Pferde	140 Rindvieh	114 Schweine
Hohnhurst	31 Pferde	47 Rindvieh	41 Schweine

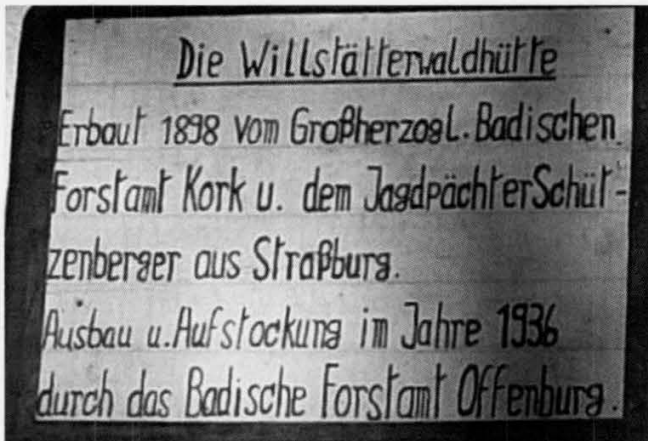
Der Weidbrunnen war ein sogenannter Stockbrunnen mit eichener Brunnen säule und Querbalken mit Schwengel, an dem der Eimer befestigt war. Um den Brunnen war eine hölzerne Einfriedung und Brunnentröge, die aus Eichenholz gehauen waren. Der Brunnen war sehr alt und stand schon lange vor dem 30-jährigen Krieg. Er soll von durchziehendem Kriegsvolk mitgenommen worden sein. Am 8. April 1715 wurden von zwei Zimmerleuten und acht Willstätter Bürgern Eichen für einen neuen Weidbrunnen gefällt. Von den Zimmerleuten musste 1719 der Brunnentrog, die Brunnen säule und der Schwengel erneuert werden. In den Jahren 1732/33 wurde unter Leitung des hiesigen Maurers Michael Ulses die hölzerne Brunnen einfassung durch eine steinerne ersetzt und die Eichenholztröge durch Sandsteintröge.

Es war ein großes Ereignis im Volksleben jener Zeit, als der große Brunnentrog von den Willstättern auf einem mit 14 Pferden bespannten Wagen im Beisein des Schulheiß in Diersburg abgeholt und an den Waldbrunnen gefahren wurde.

Oberförster Gebhardt beklagte den enormen Holzverbrauch für Brunnen. Er machte eine interessante Bemerkung: *„Das viele Holz zu Bronnen und thillenwandpfösten ruiniert die Waldung. Ich habe kein Land gesehen und würde nicht zu finden sein, wo jeder Bürger einen Bronnen im Haus hat, sogar jeder Tagelöhner.“*

Bis zum Jahre 1810 war dieser Weidbrunnen in Betrieb. In diesem Jahr willigte die Gemeinde, die nun 280 Bürger zählte und nur 65 Morgen eigenen Wald besaß, in die Ablösung des Weidrechts im 981 Morgen großen herrschaftlichen Wald ein. Als Entschädigung erhielt die Gemeinde vom badischen Staat 164 Morgen Wald zugewiesen (siehe Grenzstein-Protokoll von 1811).

Das malerische Bild, die um den Weidbrunnen ruhenden Viehherden, war damit aus unserer Landschaft verschwunden.



Mit Aufgabe der Waldweide konnte sich der Wald erholen und entwickelte dichte Baumbestände.

Die Willstätterwaldhütte

Das Großherzogliche Badische Forstamt Kork und der Jagdpächter Karl Schützenberger aus Straßburg erbauten 1898 im Willstätter Wald eine

Hütte. Im Jahre 1936 wurde die Hütte vom Badischen Forstamt Offenburg ausgebaut und aufgestockt.

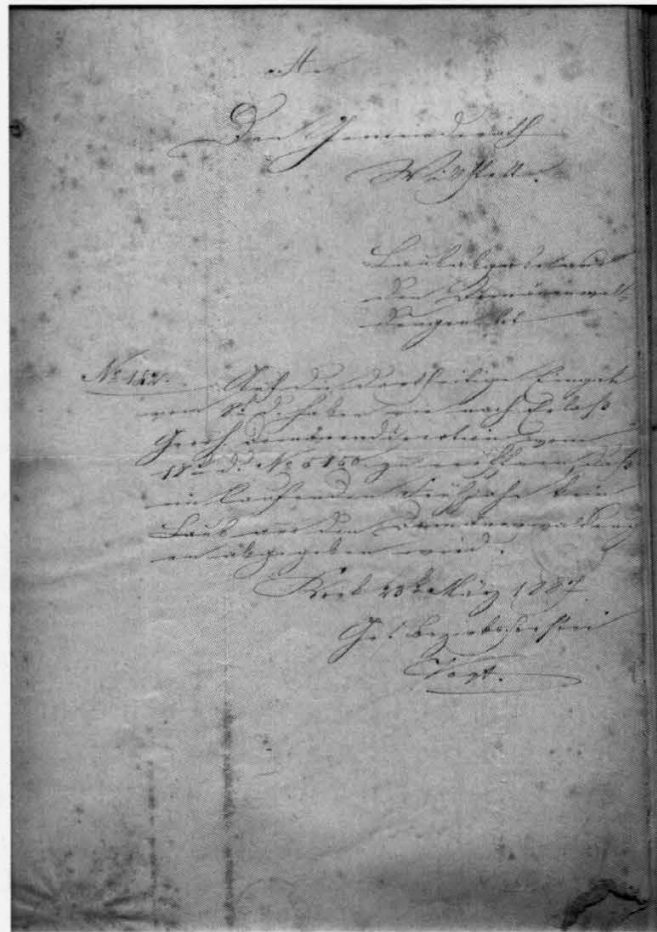
Die heute noch kursierende Legende, dass die Willstätter ihren Wald „versoffen“ haben, ist hiermit widerlegt. Die Bürger haben um ihren Wald gekämpft und gerungen. Die vielen Prozesse, Einschüchterungen und Intrigen durch die Obrigkeiten und vor allem durch Unkenntnis ihrer Möglichkeiten haben den Willstätter die Durchsetzungskraft genommen.

Laub-, Gras- und Lesholz-sammeln

Bei der Einführung der Stallfütterung stieß die Regierung auf heftige Gegenwehr des Bauernstandes. Die jahrhundertlange Waldnutzung von Mensch und Tier fügten dem Wald großen Schaden zu. Die Regierungsbeamten setzten die Stallhaltung und eine geordnete Waldwirtschaft durch.

Wenn das Stroh für die Viehhaltung nicht ausreichte, mussten die Ställe mit Laub eingestreut werden. Die Bürger kämpften nun um Laub, Gras und Lesholz.

Die Laubabgabe aus dem Wald bedurfte der Genehmigung der Großherzoglichen Bezirksforstei aus Kork.



In einem Schreiben vom 23. März 1887 ist zu lesen:

„An den Gemeinderath Willstätt

Laubabgabe aus den Domänenwäldungen betr.

Nr. 142 Auf die dortseitige Eingabe vom 8t. d. haben wir nach Erlaß Grosh. Domänendirektion vom 18t. Nr. 5150 zu eröffnen, daß im laufenden Frühjahr kein Laub aus den Domänenwäldungen abgegeben wird.

Kork den 23t. März 1887

Gr. Bezirksforstei“

Solche Verordnungen veranlassten die Bürger immer wieder zu illegalem Laubsammeln. Wie beim Eckerrecht gab es Prozesse mit Eckartsweier.

Im April 1897 wurden die Gemeinden Marlen, Hohnhurst, Hesselhurst, Eckartsweier, Willstätt und Kehl-Dorf von der Bezirksforstei Kork angeschrieben, dass aus den Domänenwäldungen Laubstreu versteigert werde. Es ist anzunehmen, dass in diesem Jahr genügend Streu vorhanden war.

Auf Anordnung der Domänenverwaltung im Jahr 1911 durfte kein Laubstreu abgegeben werden, da das „Dürrgras“ zur Versteigerung gelangen sollte.

Dürrgras konnten nur die Ortsarmen oder Landwirte im Nebenerwerb ersteigern.

Nach dem verlorenen 1. Weltkrieg drohte der Bestand an Stroh durch Requisitionen der Besatzungstruppen knapp zu werden. Der Gemeinderat richtete die Bitte an das Bezirksamt Kehl, dass das Forstamt Kork in reichlichem Maße Laubschläge freigeben und der Gemeinde Willstätt zuteilen möchte. Die Landwirte konnten aus der besetzten Zone nicht heraus und waren auf die Waldungen in der besetzten Zone angewiesen.

Aufgrund des Schreibens erhielten die Landwirte zu einem hohen Preis Laubstreu aus dem Willstätter Wald. Infolge der nassen Witterung waren die Laubschläge nicht so ausgiebig. Bürgermeister Jockers setzte sich dafür ein, dass die Landwirte für das minderwertige Laubstreu einen Preisnachlass erhielten.

Das Bezirksamt Kehl teilte in einem Rundschreiben am 28. Dezember 1920 an die Gemeinden des Bezirks mit, dass durch die Heranziehung der Waldungen zur Gewinnung von Streu eine erhebliche Schwächung der Bodentätigkeit zu befürchten sei. Auf Dauer könne der Boden eine derartige starke Inanspruchnahme nicht ertragen. Besonders durch die Kriegs- und Nachkriegszeit wurde der Wald maßlos ausgenutzt.

Das Bürgermeisteramt in Willstätt musste ein Verzeichnis über die Ortsarmen erstellen. Ihnen wurde das Lesholz sammeln in den Willstätter Domänenwaldungen erlaubt. Die Ortsarmen waren größtenteils Witwen und ihre Kinder.

Nur Gemeindeglieder, die auf der Liste standen, durften Raff- und Lesholz sammeln.

Um unberechtigte Sammler aufzuspüren, wurde Polizeipersonal, insbesondere Wald- und Feldhüter, eingesetzt.

Das Forstamt Offenburg schreibt am 24. Januar 1917 an das Bürgermeisteramt:

„Wilhelm M. 11 Jahre alter Sohn von Karolina M. in Willstätt, hat laut Tagebuch des Waldhüters L. am 3. November 1916 im Schlag 23 des Genossenschaftswaldes Gottswald eine halbe Traglast dürres Reisholz abgehauen und entwendet.

Wegen jugendlichen Alters ist der Wilhelm M. straffrei, dagegen die Mutter nach § 361.Z.9. R. Str. G. wegen Vernachlässigung der Aufsicht strafbar.

Das Bürgermeisteramt Willstätt wird daher beauftragt, der Karolina M. in Willstätt alsbald zu eröffnen, dass vom Forstamt in Rücksicht auf die Zeitverhältnisse von einer Strafverfolgung diesmal Umgang genommen werde, dass aber strenge Bestrafung erfolgen würde, wenn sie oder ihr

Sohn nochmals im Gottswald Holz oder Nebennutzungen widerrechtlich sich aneignen sollten.

Der Vollzug dieser Verfügung ist innerhalb 8 Tagen hierher anzuzeigen.“

Die Armut der Bevölkerung war unbeschreiblich. Mütter schickten ihre Kinder in den Wald, um Holz zu sammeln, um in ihren bescheidenen Häuschen oder Wohnungen Feuer im Herd machen zu können. Die Behausungen der Ortsarmen waren feucht und mehr als primitiv eingerichtet. Der Kampf um Essen und Wärme war unbeschreiblich. Da Kinder nicht so hart bestraft wurden wie die Erwachsenen, wurden sie zum Holz sammeln in den Wald geschickt.

Zum Vergleich: In den Wirtschaftswunderjahren (ca. 1960 bis 1990) fand das Brennholz keine Verwendung mehr. Die Bevölkerung war der Einfachheit und Bequemlichkeit wegen auf Öl oder Gas umgestiegen.

Im ausgehenden 20. Jahrhundert wurde das Holz infolge der hohen Öl- und Gaspreise wieder zu einem begehrten Brennstoff.

Das Großherzogliche Bezirksamt Kehl schrieb am 16. Februar 1918 Folgendes an die Gemeinderäte:

„Wiederholt wird mitgeteilt, dass vermögende Leute Lesholz holen und dadurch dem wirklich bedürftigen Einwohner, die auf das Lesholz angewiesen sind, das Lesholz förmlich wegstehlen. Nur Gemeindeglieder, die auf der betr. Liste stehen, dürfen Raff- und Lesholz holen. Andre sind unachtsam wegen Forstfrevls anzuzeigen. Gemeindeglieder sind in keiner Weise besonders berechtigt.“

Nach einer Verfügung der Forstdirektion vom 22. Februar 1922 durften 35 arme Personen zweimal wöchentlich Lesholz sammeln. Alle Sammler mussten im Besitz eines Berechtigungsscheines sein. Zuwiderhandlungen wurden strafrechtlich verfolgt.

Am 16. Januar 1924 waren es bereits 76 Personen, die einen Antrag zum Lesholz sammeln stellten. Im Interesse des Wild- und Vogelschutzes wurde die Lesholznutzung vom 1. Mai bis 31. Juli 1924 untersagt.

Die Ortsgruppe N.S.D.A.P. setzte sich 1932 mit folgendem Schreiben an den Gemeinderat für die Not der Landwirte ein:

„Der Gemeinderat wolle beschließen, dass dieses Jahr Laubstreu aus den Waldungen entnommen werden kann. Die Verteilung des Laubstreu soll dem Gemeinderat überlassen sein.“

Begründung:

Die allgemeine schlechte Lage der Landwirte erfordern dieses Jahr, dass er Streu ohne jegliche Ausgabe erhält. Die Landwirte sind derart auf dem Ruin, dass es ihnen nicht möglich ist Stroh zu erwerben, wo die Frachtermässigung aus Mittel des Staates bezahlt wird. Es sind auch, soviel wie bekannt, keine Mittel mehr für Frachtermässigung verfügbar in diesem Wirtschaftsjahr, sodass der Landwirt gezwungen wäre, erhöhte Ausgaben zu machen, wofür er aber keinerlei Mittel hat, diese Ausgaben zu decken.

In Anbetracht dieser schon Eingangs erwähnten Wirtschaftslage wäre hier eine Nothilfe der Landwirtschaft am Platze.“

Der Gemeinderat reichte dieses Schreiben an das Forstamt Offenburg weiter und erhielt am 2. März 1932 folgende Antwort:

„Auf Ihre Eingabe vom 6.2.32 an das Bezirksamt Kehl teilen wir Ihnen mit, daß wir in den Schlägen 10, 11 und 12 des Staatswaldes „Willstätterwald“ 21 Lose Streugras für die Gemeinde Willstätt gerichtet haben. Wir sind, wie mündlich schon besprochen bereit, diese Streugraslose der Gemeinde zur Abgabe an streubedürftige Kleinlandwirte zu überlassen. Der Preis, um den von uns das Streugras an die Gemeinde abgegeben werden kann, beträgt für 106,5 geschätzte Zentner 106,50 RM.

Als Schuldner haftet dem Domänenärar die Gemeinde.“

Lesholzscheine wurden nachweislich bis 1937 ausgestellt.

In den Kriegs- und Nachkriegsjahren wurde die Brennholzverteilung per Loszettel durchgeführt. Da das Holz aus den Gemeindewaldungen zur Versorgung nicht mehr ausreichte, erhielt Willstätt eine Sonderzuteilung von 300 Ster aus Bad Peterstal. Aus dieser Sonderzuteilung erhielten 20 Familien im November 1942 Brennholz.

Am 27. Januar 1950 richtete das Bürgermeisteramt folgendes Gesuch an das Forstamt Offenburg:

„Gesuch der Gemeinde Willstätt um Überlassung von Laub und Waldstreu.

Die große Trockenheit und die verheerende Mäuseplage des vergangenen Jahres haben sich für die Landwirtschaft sehr nachteilig ausgewirkt als dadurch ein recht empfindlicher Ausfall an Heu und Stroh zu verzeichnen war. Infolgedessen müssen große mengen Rohfutter zugekauft werden um die Tiere durchzubringen. So muss das Stroh restlos gefüttert werden und es bleibt als Einstreumittel nur das Sägemehl, das in grossen Mengen zugeführt wird. Nun ist aber auch dem Forstamt bekannt, dass Sägemehl ein sehr schlechtes Düngemittel ist und die Grundstücke ausmagert. Die Folge davon sind schlechte Ernten.

An die Landwirtschaft ergeht aber immer wieder der Ruf, mehr zu produzieren um vom Ausland unabhängig zu werden. Sie bemüht sich nach Kräften dieser Aufforderung gerecht zu werden und sucht nach Mittel und Wegen, das gesteckte Ziel auch zu erreichen. Da dies aber nicht immer ohne Hilfe der Behörden geht, so wurden wir dringend ersucht das Forstamt Offenburg doch um Überlassung von Laub und Waldstreu zu bitten um eine sehr fühlbare Lücke auszugleichen.

Wir wissen zwar, dass auch der Waldboden dringen des Laubes als Dünger bedarf, aber in dieser Krisenzeit ist die Sicherung der menschlichen Ernährung doch das wichtigere.

Unsere Bitte an das Forstamt Offenburg geht dahin die Gemeinde Willstätt bei Verteilung der Ertragnissen des Waldes zu berücksichtigen.“

Auf dieses Gesuch erhielt die Gemeinde am 21. März 1950 folgenden abschlägigen Bescheid:

„Das Amt bedauert Ihnen auf ihr Gesuch um Überlassung von Laubstreu aus dem Staatswald eine abschlägige Antwort erteilen zu müssen.

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, bedeutet jede Entnahme von Streu aus dem Walde eine Verminderung des Bodenkapitals. In Befolgung der gesetzlichen Vorschriften wäre im Falle einer Streuentnahme eine Verminderung des Hiebsatzes im darauffolgenden Jahre anzunehmen. Infolge der angespannten Lage in der Forstwirtschaft ist es dem Staat als Waldbesitzer aber unmöglich, einer Verminderung seiner Einnahmen im nächsten Jahre zuzustimmen. Es wurde aus diesem Grunde keinerlei Streu aus dem Stadtwald in diesem Jahre abgegeben. Dieser Sachlage rechnungstragend, hat auch ein großer Teil der Gemeinden auf Streunutzung in ihren Waldungen verzichtet, bzw. die Nutzung auf ein Mindestmass beschränkt.

Wie uns bekannt ist, besteht die Möglichkeit unbegrenzte Mengen Stroh aus Norddeutschland und Bayern einzuführen. Im Falle einer dringenden Notlage verweist das Amt auf diese Möglichkeit der Abhilfe.“

Als die Nachwirkungen der Kriege überwunden waren, ging es mit der Landwirtschaft aufwärts. Nur noch wenige waren auf Laub- und Grasstreu angewiesen.

Im Laufe der Jahre wurden die Pferde und Zugtiere durch Maschinen ersetzt, sodass der Strohbedarf immer geringer wurde.

Quellen

Gemeindearchiv Willstätt – Forstwesen:

Willstätter Wald von 1607–1835, Külby-Akte Nr. 044

Laub-Gras- und Lesholz von 1833–1950, Külby-Akte Nr. 046

Pfarrer Hans Georg Zier:

Geschichte eines Waldes aus „Die Heimatglocke“ 1. Jahrgang 1922

Johann Beinert: „Geschichte des Badischen Hanauerlandes unter Berücksichtigung Kehls von 1909“

„Badische Heimat“ Jahresheft 1931

Heimatforscher Friedrich Jockers, Hesselhurst

Heimatforscher Wilhelm Schadt, Legelshurst (gebürtiger Willstätter)